

Wirtschaftsförderung statt wirtschaftlicher Betätigung: Den Mittelstand nicht als Konkurrenten, sondern als Partner der Kommunen sehen!

Beschluss des Vorstands des Nordrhein-Westfälischen Handwerkstags vom 16.1.2014

1. Die wirtschaftspolitische Verantwortung der Kommunen in der Sozialen Marktwirtschaft

Die Kommunen und das örtliche Handwerk sind Partner bei der Stärkung der regionalen Wirtschaftskraft und der Sicherung der Standortbedingungen. Das Handwerk profitiert von der Bereitstellung öffentlicher Infrastruktur und von kommunalen Aufträgen; die Städte und Gemeinden sind ihrerseits auf die Steuerleistung der Betriebe und auf ihren Beitrag zur Stabilisierung sozialer und ökonomischer Strukturen vor Ort angewiesen. In der Sozialen Marktwirtschaft kommt den Kommunen eine besondere Verantwortung dafür zu, dass auch auf regionaler und lokaler Ebene ein freier Leistungswettbewerb stattfindet und dass mittelständische und handwerkliche Betriebe faire Rahmenbedingungen vorfinden. Die wirtschaftspolitische Bedeutung und Verantwortung der Kommunen ergibt sich aus vier verschiedenen Rollen:

- Zum Ersten haben es die Kommunen in der Hand, durch eine aktive und vorausschauende Wirtschaftsförderung erfolgreiche Standortpolitik für ihre Region zu gestalten;
- zum Zweiten können die Kommunen durch eine

hohe Qualität ihrer kommunalen Verwaltungsdienstleistungen überzeugen und Mittelstandsfreundlichkeit unter Beweis stellen;

- zum Dritten können sie auch durch Einhaltung der bewährten Vergabepaxis sowie durch kontinuierliche Ausschreibungen von Leistungen als Auftraggeber die regionale Wirtschaft unterstützen und kleinen und mittelständischen Betrieben faire Chancen am Markt bieten;
- und schließlich können sie der regionalen Wirtschaft Entfaltungsmöglichkeiten offenhalten, indem sie sich bei eigenen wirtschaftlichen Betätigungen strikt auf ihre hoheitlichen Aufgaben beschränken und nicht mit Unternehmen, an denen sie selbst beteiligt sind, in Konkurrenz zu privaten Unternehmen treten.

Ein solches Selbstverständnis entspricht den ordnungspolitischen Prinzipien der Sozialen Marktwirtschaft und insbesondere dem Grundsatz der Subsidiarität, dessen Verwirklichung im ureigenen Interesse aller Kommunen liegt.

Städte, Gemeinden und Landkreise sollten Mut zum Wettbewerb zeigen und dem ansässigen Mittelstand eine Chance geben. Um die Chancen für Wachstum und Beschäftigung zu verbessern, ist eine Stärkung

der mittelständischen Strukturen in den Kommunen heute nötiger denn je. Denn gerade der Mittelstand war es, der in der Vergangenheit neue Arbeitsplätze geschaffen und Ausbildungsmöglichkeiten im ganzen Land bereitgehalten hat.

2. Startercenter NRW: Gründungen und Übernahmen mit hohem Wachstums- und Beschäftigungspotenzial in den Mittelpunkt der Arbeit rücken!

Die Handwerkskammern sind zusammen mit den Industrie- und Handelskammern und den kommunalen Wirtschaftsförderungen Träger der Startercenter NRW. Das Handwerk bringt dabei den langjährigen Erfahrungsschatz seiner betriebswirtschaftlichen Berater in der Beratung von Gründerinnen und Gründern ein. Die bisherigen Erfahrungen zeigen, dass die Zusammenarbeit der Träger vor Ort zu Synergieeffekten führt.

Existenzgründungen können aus arbeitsmarkt- und sozialpolitischen Motiven ein gutes Instrument sein, um den Weg aus der Arbeitslosigkeit in Erwerbstätigkeit zu bahnen oder um Zuwanderer oder Menschen mit Migrationshintergrund beruflich zu integrieren. Solche Gründungen sind jedoch in vielen Fällen nur kurzlebig und kommen nicht über eine bloße Solo-Selbstständigkeit ohne weitere Beschäftigungsimpulse hinaus. Im Sinne einer nachhaltigen und auf soziale Stabilität angelegten Mittelstandspolitik ist es für die Arbeit der Startercenter deshalb von besonderer Bedeutung, dass sie ihr Augenmerk noch stärker darauf richten, tragfähige Gründungen mit hohem Wachstums- und Beschäftigungspotenzial zu erkennen und zu unterstützen. Die Startercenter sollten es sich deshalb auch noch stärker zur Aufgabe machen, übernahmefähige Betriebe zu identifizieren, Nachfolgeregelungen zu vermitteln und übernahmewillige Jungunternehmer zu unterstützen.

3. Den fairen Leistungswettbewerb durch konsequente Bekämpfung der Schwarzarbeit stärken!

Schwarzarbeit ist kein Kavaliersdelikt, sondern eine Wettbewerbsverzerrung zu Lasten der legal arbeiten-

den Handwerksunternehmer. Sie schadet nicht nur denjenigen Unternehmen, die ordnungsgemäß ihre Steuern zahlen und sozialversicherungspflichtige Beschäftigung schaffen. Sie schadet auch dem Staat und den Sozialversicherungsträgern, weil durch sie Ausfälle an Steuern und Beiträgen in Milliardenhöhe entstehen.

Zur effektiven Bekämpfung der Schwarzarbeit fordert das Handwerk eine verbesserte personelle und sachliche Ausstattung der Kommunen vor Ort. Nur so können die Ordnungsämter gemeinsam mit den Handwerkskammern die Hauptzollämter wirkungsvoll bei der Eindämmung illegaler Beschäftigung und Schwarzarbeit unterstützen. Das Engagement der Kommunen bei der Bekämpfung der Schwarzarbeit ist unterschiedlich groß und in den letzten Jahren insgesamt zurückgegangen. Nach Auffassung des Handwerks spielt dabei eine erhebliche Rolle, dass die von den Kommunen festgelegten Bußgelder zwar den Kommunen zufließen, Geldbußen aus Gerichtsentscheidungen aber der Landeskasse zufließen. So bleiben die Kommunen, wenn sie Fällen von Schwarzarbeit konsequent nachgehen, im Zweifelsfalle auf ihren Verwaltungskosten sitzen. Die Kommunen und ihre Spitzenverbände sollten sich deshalb bei Landesregierung und Landtag dafür stark machen, dass die Anreize zur Bekämpfung der Schwarzarbeit verbessert werden, damit sich ihr personeller und administrativer Einsatz auch lohnt.

4. Kommunale Verwaltung und Demokratie mittelstandsfreundlich gestalten!

Kleine und mittlere Unternehmen sind ganz besonders auf eine hohe Qualität kommunaler Verwaltungsdienstleistungen angewiesen. In Handwerksunternehmen ist der Betriebsinhaber bzw. Geschäftsführer in der Regel von der Auftragsbeschaffung bis hin zur Rechnungslegung in alle unternehmerischen Entscheidungen direkt eingebunden. Die auf diesem Weg anfallenden Aufgaben, u.a. die Einholung von behördlichen Genehmigungen, liegen allein im direkten Verantwortungs- und Tätigkeitsbereich des Unternehmers – anders als in Großbetrieben, die über juristisch qualifizierte Fachabteilungen verfügen. Jede administrative Maßnahme geht auf Kosten der Zeit, die der Unternehmer für Auftragsakquisition und Betriebsorganisation aufbringen kann: Bürokratismus

kostet Zeit und Geld.

Viele Handwerksunternehmen haben auch mit der schleppenden Zahlungsmoral von kommunalen und anderen öffentlichen Auftraggebern zu kämpfen. Da der Liquiditätsgrad vieler Handwerksunternehmen niedrig ist und sie oft eine zu geringe Eigenkapitalquote aufweisen, besteht ohnehin in wirtschaftlich schwierigen Zeiten die Gefahr von Liquiditätsengpässen bis hin zu einer Insolvenz. Unnötig forciert wird diese Gefahr durch unverhältnismäßig lange Zahlungsziele öffentlicher Auftraggeber.

Deshalb fordert das Handwerk, dass die Verwaltungswege in der Kommune noch kürzer werden, dass Entscheidungen zum Beispiel zu gewerblichen Bauanträgen schneller erfolgen (innerhalb von 40 Arbeitstagen) und dass die Zahlungsziele in der Regel 15 Arbeitstage nicht überschreiten.

Etliche Städte, Gemeinden und Kreise in Nordrhein-Westfalen haben sich bereits von der „Gütegemeinschaft mittelstandsorientierte Kommunalverwaltung“ zertifizieren lassen. Die Erfüllung der 14 Kriterien für die Zertifizierung als „mittelstandsorientierte Kommunalverwaltung“ verbessert nicht nur die Verwaltungsabläufe, sondern kann auch Potenziale zur Senkung der Verwaltungskosten erschließen. Das in diesem Zusammenhang verliehene RAL-Gütezeichen kommt zudem einem Standortqualitätssiegel gleich. Alle Kommunen des Landes sind aufgefordert, sich um eine solche Zertifizierung zu bemühen und Mittelstandsverträglichkeit zum Markenzeichen ihres Verwaltungshandelns zu machen. Dazu gehört auch, dass die organisatorischen Rahmenbedingungen für das kommunale Ehrenamt vor Ort so gestaltet werden, dass es auch Handwerksunternehmern und ihren Beschäftigten möglich ist, als Ratsmitglieder oder sachkundige Bürger im kommunalen Ehrenamt aktiv zu werden und Erfahrungen aus Unternehmertum und Arbeitswelt in die Kommunalpolitik einzubringen.

5. Mittelstandsfinanzierung als Kerngeschäft der Sparkassen stärken!

Für die Kreditversorgung des überwiegend lokal und regional agierenden Handwerks spielen neben den Genossenschaftsbanken auch die Sparkassen in kommunaler Trägerschaft eine herausragende Rolle. Die neuen europäischen Rahmenbedingungen zur Finanzmarktregulierung stellen die Sparkassen aber

vor neue Herausforderungen, die die Mittelstandsfinanzierung beeinträchtigen können. Gerade die öffentlich-rechtlichen Sparkassen sollten auch in Zukunft ihrer Gemeinwohlorientierung gerecht werden und die Mittelstandsfinanzierung in den Fokus ihrer Geschäftspolitik stellen. Die Sanierung der Haushalte der Trägerkommunen gehört nicht zu ihren Aufgaben.

6. Die wirtschaftliche Betätigung der Kommunen wieder zurückdrängen und auf den zulässigen Kernbereich begrenzen!

Viele Städte und Gemeinden versuchen derzeit angesichts ihrer finanziell schwierigen Lage durch wirtschaftliche Betätigung in vermeintlich gewinnbringenden Bereichen zusätzliche Einnahmequellen zu erschließen. Die wirtschaftliche Betätigung erfolgt in diesen Fällen nicht mehr, weil dies ein „dringender öffentlicher Zweck“ erfordert, wie er in der alten Fassung von § 107 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen als Voraussetzung genannt worden war, sondern aus schlichtem finanzwirtschaftlichen Eigeninteresse der jeweiligen Kommune. Das zeigt, dass die derzeit geltende Regelung von § 107 GO („öffentlicher Zweck“) viel zu unbestimmt ist, um die wirtschaftliche Betätigung der Kommunen zulasten der privaten Marktteilnehmer wirksam einzudämmen. Längst lässt sich eine deutliche Tendenz zur Ausweitung der Tätigkeitsbereiche kommunaler Betriebe feststellen. Leistungen öffentlicher oder halböffentlicher Betriebe werden mittlerweile auch gemeindeübergreifend angeboten und erstrecken sich auf immer mehr Felder außerhalb des engeren Bereiches der kommunalen Daseinsvorsorge. Bestehende und rekommunalisierte Stadtwerke, Bauhöfe, Wegebaugemeinschaften und andere öffentliche oder halböffentliche Betriebe treten unter Nutzung der bestehenden steuerrechtlichen und finanziellen Privilegien durch ihre Leistungen in unmittelbare Konkurrenz zum Handwerk vor Ort, ohne dass sie sich privatwirtschaftlichem Risiko stellen müssen. Die kommunale öffentliche Hand betätigt sich heute z.B. als Tischler oder Elektrohandwerker, sie bietet mancherorts sogar Kfz-Reparaturen an. Stadtwerke erweitern ihren Service in private Bereiche über den klassischen Hausanschlussbereich hinaus. Die Leistungen privater Reinigungsbetriebe drohen durch Eigenbetriebe

ersetzt zu werden. Durch die neue Personalausweisverordnung wird zulasten der örtlichen Fotografen die Erstellung von Passbildern durch die Einwohnermeldeämter ermöglicht. Kommunen dehnen ihre Aktivitäten im Bestattungswesen auf handwerkliche Leistungsangebote aus. Energieversorgungsunternehmen bieten ihren Kunden vermehrt „Rundum-Sorglos-Pakete“ an, indem sie die Heizungsanlage im Haus des Kunden errichten und warten lassen. Kommunalwirtschaftliche Betätigung breitet sich wie ein Ölteppich aus und führt zu spürbaren Wettbewerbsverzerrungen. Das bedroht unmittelbar die Existenz von Handwerkern und anderen mittelständischen Unternehmen.

7. Wirtschaftliche Kooperationen zwischen Kommunen und Handwerk partnerschaftlich gestalten!

Die Legitimation wirtschaftlicher Betätigung von Kommunen muss deshalb strikt auf das Erfordernis der Erfüllung eines dringenden öffentlichen Zwecks im Gemeindegebiet beschränkt werden. Dieses Erfordernis fehlt, wenn die Erfüllung des Zwecks durch privatwirtschaftliche Angebote möglich ist. Die wirtschaftliche Betätigung muss auf die Zwecke eingeschränkt werden, die durch andere Unternehmen nicht ebenso gut und wirtschaftlich erfüllt werden können.

Das Handwerk erkennt das Recht der Kommunen an, Stadtwerke und andere kommunale Betriebe im Kernbereich der Daseinsvorsorge zu betreiben. Diese dürfen ihre Tätigkeit aber nicht über den eigentlichen Kern der Daseinsvorsorge hinaus ausdehnen. Wo sie in direkte Konkurrenz mit privatwirtschaftlichen Unternehmen treten, muss der faire Leistungswettbewerb durch gleiche steuerliche und sonstige Rahmenbedingungen hergestellt werden. Die bestehende Konfliktsituation, die beiden Seiten schadet, sollte im konstruktiven Dialog überwunden werden. In einer partnerschaftlichen Zusammenarbeit von Kommunen und Handwerk liegen umfängliche Potenziale in den Bereichen der Energiewirtschaft, der Sicherung von Nahversorgungsstrukturen und der Anpassung von Infrastrukturen und Versorgungseinrichtungen an zukünftige Herausforderungen wie den demographischen Wandel. In diesen Bereichen gibt es vielversprechende Kooperationen, die zu intensivieren sind.

8. Keine interkommunale Kooperationen zulasten des Handwerks eingehen!

Mit steigender Tendenz gründen Kommunen – häufig auch gemeinsam – sogenannte kommunale Dienstleistungsgesellschaften in privatrechtlicher Form, die zentral für die Kommunen deren Auftragsvergaben durchführen. Nach den jüngsten Änderungen des Gemeindefinanzrechts ist die Anzahl der Beteiligungen an derartigen Dienstleistungsgesellschaften wieder gestiegen. Ziel dieses Vorgehens mag zum einen die aus wirtschaftlichen Gründen nachvollziehbare Bündelung von Beschaffungen sein. Wenn jedoch damit auch das Ziel verfolgt wird, sich über diesen Weg der privaten Rechtsform den vergaberechtlichen Vorgaben der „Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen“ (VOB) und der „Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen“ (VOL) zu entziehen, ist dies in jeder Hinsicht zweifelhaft.

Mit Blick auf knappe Finanzen für notwendige Investitionen hat sich bei einer Reihe öffentlicher Auftraggeber ein Trend zur Nutzung sogenannter Öffentlich-Privater-Partnerschaften und damit zu sehr großen Vergabevolumina und langen Bindungsfristen zulasten des Handwerks entwickelt. Das Handwerk betrachtet diese Entwicklungen mit Sorge – insbesondere wenn nach dieser Bündelung von auszuschreibenden Maßnahmen europaweite Ausschreibungen notwendig werden. Ungeachtet grundlegender Bedenken erwartet das Handwerk, bei veränderten Regelungen den bürokratischen Aufwand in der Vergabepaxis weitest möglich zu beschränken und operable und praxisgerechte Lösungen etwa für Nachweispflichten vorzugeben. Der Grundsatz, dass Vergabekriterien immer in einem Bezug zu der jeweils konkreten Leistungsanforderung stehen, muss unbedingt auch im europäischen Vergaberecht verankert bleiben. Die Sonderregelungen für die Wertgrenzen bei der Auftragsvergabe aus den „Konjunkturpaketen“ haben sich bewährt. Sie sollten gewahrt und von den Städten und Gemeinden auch genutzt werden. Die Flucht der öffentlichen Verwaltung ins Privatrecht über Dienstleistungsgesellschaften als faktisch reine Vergabegesellschaften ist für das Handwerk nicht akzeptabel. Durch die Bündelung von Beschaffungen sowie von Planungs- und Bauleistungen werden einerseits die örtlichen Handwerksbetriebe gegenüber den Bietern aus Nachbarkommunen benachteiligt. Überdies ist das systematisch betriebene Nachverhandeln der Gesellschaften zum Nachteil der Bieter

unter Berufung auf das für sie nicht geltende Nachverhandlungsverbot aus Sicht des Handwerks bedenklich.

Kommunale Dienstleistungsgesellschaften müssen sich strikt auf ihr Gemeindegebiet beschränken. In Einzelfällen (z.B. Kreis Düren, Stadt Essen) ist es aber zur Beteiligung an Ausschreibungen außerhalb des Gemeindegebietes gekommen. Das verstößt gegen die Gemeindeordnung und führt zu unmittelbarer Konkurrenz mit privaten Unternehmen.

9. Die Auftragsvergabe mittelstandsfreundlich gestalten!

Eine effektive kommunale Vergabepaxis ist ein wichtiger Baustein in der regionalen Wirtschaftsförderung. Das ist gewährleistet, wenn die örtlichen Handwerksbetriebe eine Chance zur Beteiligung an Ausschreibungen erhalten. Die Einzel- und Fachlosvergabe sollte daher grundsätzlich Vorrang vor einer öffentlichen Bauvergabe an einen Generalunternehmer haben. Dabei ist auf eine sachgerechte Fachlosbildung zu achten, die eine Zusammenfassung gewerkfremder Leistungen vermeidet. Zudem lehnt das Handwerk funktionale Ausschreibungen ab, zumal diese nach der VOB nur in besonderen Ausnahmefällen zulässig sind.

Unter Ausnutzung der gesetzlichen Schwellenwerte sollten die Kommunen öffentliche Ausschreibungen vermeiden und verstärkt von der Möglichkeit der beschränkten Ausschreibung Gebrauch machen. Die Möglichkeit hierzu ist durch die gesetzliche Erhöhung der Schwellenwerte geschaffen worden, die in der tatsächlichen Vergabepaxis der Kommunen auch ausgeschöpft werden sollten. Auch eine vorübergehend geringe Bieterresonanz in einzelnen Gewerken ist kein Grund dafür, dauerhaft auf beschränkte Ausschreibungen zu verzichten. Bei den beschränkten Ausschreibungen ist von zentraler Bedeutung, dass die beteiligten Betriebe bis auf einen Betrieb aus der Region stammen und keine Unternehmen aus Gebieten hinzugezogen werden, die mit den wirtschaftlichen Verhältnissen in der hiesigen Region nicht vergleichbar sind. Durch transparenzerhöhende Maßnahmen (z. B. Veröffentlichung der Auftragnehmer) sollte dieses Vergabesystem gefestigt werden. Die Vergabepaxis der kommunalen Gesellschaften sollte ebenfalls den o.g. Grundsätzen entsprechen.

Das bedeutet, dass die regionalen Betriebe gute Chancen haben müssen, von den kommunalen Gesellschaften vergebene Aufträge zu erhalten. Dabei ist auch zu verlangen, dass Aufträge nicht einfach weiter gegeben werden dürfen, sondern Subunternehmer nur nach ausdrücklicher Genehmigung der kommunalen Gesellschaft eingesetzt werden dürfen. Die öffentliche Bauvergabe an einen Generalunternehmer ist problematisch. Zahlreiche Untersuchungen belegen, dass sie in aller Regel mit höheren Kosten verbunden ist als die Einzel- und Fachlosvergabe an einzelne Handwerker. Dabei ergeben sich Preisdifferenzen, die zwischen 7 und 15 Prozent der Auftragssumme zu Lasten der Generalunternehmervergabe liegen: Differenzen, die nicht zu übersehen sind und über die man als Auftraggeber kaum leichtfertig hinweggehen kann. Von einem fairen Leistungswettbewerb kann bei der Generalunternehmervergabe nicht die Rede sein, denn kleine und mittlere Unternehmen kommen hier kaum zum Zuge.

Die Vergabe an einen Generalübernehmer, der keine eigenen Bauleistungen erbringt, sondern nur Nachunternehmer einsetzt, ist nach der VOB unzulässig. Solche Ausschreibungen schließen kleine und mittlere Unternehmen aus, schränken den Wettbewerb ein und führen zu einer Verteuerung der Maßnahmen. Kommt es in Ausnahmefällen nach § 5 Abs. 2 VOB/A doch zur Vergabe an Generalunternehmer, sind diese nach der Novellierung des § 93 Abs. 3 GWB ausdrücklich darauf zu verpflichten, die Bestimmungen der mittelstandsfreundlichen Vergabe gegenüber Nachunternehmen anzuwenden. Von den öffentlichen Auftraggebern ist zu erwarten, dass sie die Beachtung dieser Bestimmungen überwachen. Auf funktionale Ausschreibungen mit Leistungsprogramm, die nach § 7 Abs. 13 VOB/A ohnehin nur in besonderen Ausnahmefällen zulässig sind, sollte grundsätzlich verzichtet werden.

Nicht nur bei prominenten Großprojekten, sondern auch bei vielen kleinen und alltäglichen Vergabeentscheidungen kommt es zunehmend zu Problemen, weil die Qualität der Ausschreibungen zu wünschen übrig lässt. Das Handwerk fordert ein möglichst transparentes, planbares und bürokratiearmes Ausschreibungsverhalten der Kommunen. Die Kommunen sind aufgefordert, durch qualitativ gute Ausschreibungen ihren Teil dazu beizutragen, dass eine hohe Zahl von Angeboten eingeht, dass die Bauausführung reibungslos funktioniert und Streitigkeiten um Planungsänderungen, Kostensteigerungen und Ver-

zögerungen bei der Ausführung vermieden werden. Dazu müssen sich die Kommunen stärker darum bemühen, in ausreichender Zahl qualifiziertes Personal einzusetzen. Dies erhöht erheblich die Rechtssicherheit bei der Vergabe und beschleunigt die Bauausführung.

10. Die Umsetzungsprobleme des Tariftreue- und Vergabegesetzes offen zur Sprache bringen!

Das Tariftreue- und Vergabegesetz NRW (TVgG-NRW) führt in der Praxis aufgrund der umfangreichen Nachweis- und Kontrollpflichten zu einer erheblichen Bürokratiebelastung für die Bieter. Zudem sorgen vielfältige Abgrenzungsprobleme und unklare Formulierungen sehr häufig für massive Rechtsunsicherheit bei den Betroffenen – nicht nur bei den Unternehmen, die sich an Ausschreibungen beteiligen, sondern auch bei den Kommunen, die Aufträge zu vergeben haben. Daran hat auch die zur Ausführung des Ge-

setzes erlassene Rechtsverordnung nichts geändert. Ganz im Gegenteil macht die Verordnung den unverhältnismäßigen Regelungsaufwand deutlich, den die Berücksichtigung vergabefremder Kriterien erfordert. Die Handwerkskammern stehen für einen Informations- und Erfahrungsaustausch mit den Kommunen bereit und fungieren als Ansprechpartner für Betriebe, damit diese die Vergabeanforderungen erfüllen und gültige Angebote einreichen können.

Die Kommunen sind aufgefordert, die Probleme bei der Umsetzung des Tariftreue- und Vergabegesetzes offen zu thematisieren, damit möglichst bald eine kritische Evaluation des Gesetzes und der Rechtsverordnung erfolgen kann. Es kann auch nicht im Interesse der Kommunen liegen, dass die Rechtsunsicherheit und der Verwaltungsaufwand für die kommunale Auftragsvergabe immer weiter zunehmen und es ihnen auf diese Weise schwerer gemacht wird, mit der regionalen Wirtschaft zusammenzuarbeiten.

Hier erfahren Sie mehr:

www.lfh-nrw.de

www.handwerk-nrw.de

V. i. S. d. P.:
NWHT
Nordrhein-Westfälischer Handwerkstag
Hauptgeschäftsführer Josef Zipfel
Georg-Schulhoff-Platz 1
40221 Düsseldorf
Telefon 0211 396848
Telefax 0211 9304966
www.nwht.de
info@nwht.de